

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : ANTOX 75 E

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Reiniger für Metalloberflächen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : ISO OERLIKON AG Schweisstechnik
Hauptstrasse 23
CH 5737 Menziken

Ansprechpartner : info@iso-oerlikon.ch
Telefon : +41(0)62 771 83 05
Telefax : +41(0)62 771 84 54

Ansprechpartner Produktsicherheit
Telefon : +49(0)6971653381
Email-Adresse : info@iso-oerlikon.ch

1.4 Notrufnummer

Schweiz / Suisse / Switzerland : Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum Zürich (STIZ)
TEL. ++41(0) 44 251 51 51
TEL. 145 (24 H)
www.toxi.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1C H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Ätzend R34: Verursacht Verätzungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P260 Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
Reaktion:
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Entsorgung:
P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien (1999/45/EG)

Gefahrenpiktogramme :



Ätzend

R-Sätze : R34 Verursacht Verätzungen.

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

S-Sätze	: S23 S24/25 S26 S36/37/39 S45 S60	Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
---------	---	--

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 7664-38-2 Orthophosphorsäure

EU-Detergenzienverordnung EG 907/2006 : Phosphate 15 % und darüber jedoch weniger als 30 %

2.3 Sonstige Gefahren

Einstufung "Ätzend" wegen des extremen pH Wertes.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Wässrige Lösung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Orthophosphorsäure	7664-38-2 231-633-2 01-2119485924-24	C; R34 Nota B	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314	>= 10 - < 25
Ethoxylierte Zweiwert-	68131-40-8	Xn; R22	Acute Tox. 4;	>= 1 - < 2,5

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

ge Alkohole (C11 - 15)		Xi; R41	H302 Eye Dam. 1; H318	
------------------------	--	---------	-----------------------------	--

Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :				
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	111-90-0 203-919-7 01-2119475105-42		Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	>= 1 - < 2,5

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.
Den Volltext der hier genannten Notas finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die empfohlene Schutzkleidung tragen
Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
Sofort reichlich Wasser trinken lassen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.
Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
Phosphoroxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Reinigungsverfahren : Für angemessene Lüftung sorgen.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).
Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter : An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.
Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lager- bedingungen : Kontakt mit Metallen vermeiden.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Lagertemperatur : 0 - 40 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Reiniger für Metalloberflächen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Zu überwachende Para-	Stand	Grundlage
---------------	---------	------	-----------------------	-------	-----------

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

			meter		
Orthophosphorsäure	7664-38-2	TWA	1 mg/m ³	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7664-38-2	STEL	2 mg/m ³	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ				
	7664-38-2	MAK-Wert	1 mg/m ³	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
	7664-38-2	KZGW	2 mg/m ³	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	111-90-0	MAK-Wert	50 mg/m ³ einatembarer Staub	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: SSc: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
	111-90-0	KZGW	100 mg/m ³ einatembarer Staub	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: SSc: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				

DNEL/DMEL

Orthophosphorsäure

: Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer, Industrielle Verwendung
Expositionswege: Einatmen

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte
Expositionszeit: 8 h
Wert: 2,92 mg/m³

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
Wert: 37 mg/m³

Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte
Wert: 18 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
Empfohlener Filtertyp:
B-P2
- Handschutz : Neopren
Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie
Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch auf-
weisen.
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhherstel-
ler zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille
Augenschutz (EN 166)
- Haut- und Körperschutz : Chemikalienschutzkleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 6)
- Hygienemaßnahmen : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Pro-
duktes waschen.
- Schutzmaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-
nahmen sind zu beachten.
Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheits-
duschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	: flüssig
Farbe	: farblos bis gelblich
Geruch	: geruchlos
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
pH-Wert	: < 2 bei 20 °C (unverdünnt)
Schmelz- punkt/Schmelzbereich	: nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: 23 hPa bei 20 °C
Dichte	: 1,10 - 1,16 g/cm ³ Methode: DIN 51757
Wasserlöslichkeit	: vollkommen mischbar
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Zerstörung : Korrosiv auf Metalle

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Explosionsgefährlichkeit : Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) : Stand: 10 2002 ohne VOC-Abgabe

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsrisiko. : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Zersetzung : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute orale Toxizität
Orthophosphorsäure : LD50: 2.600 mg/kg
Spezies: Ratte

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 423

Ethoxylierte Zweiwertige
Alkohole (C11 - 15) : LD50: 1.800 mg/kg
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : LD50: 6.031 mg/kg
Spezies: Ratte
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : LC0: 8 mg/l
Spezies: Kaninchen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

LC0: 0,02 mg/l
Spezies: Ratte

Akute dermale Toxizität
2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : LD50: 9.143 mg/kg
Spezies: Kaninchen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung : Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Keine Daten verfügbar

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition

Orthophosphorsäure : Spezies: Ratte
Applikationsweg: Oral
NOAEL: <= 500 mg/kg bw/d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 422

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : Spezies: Hund
Applikationsweg: Oral
NOAEL: 1000 mg/kg bw/d; OECD 409

Spezies: Kaninchen

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Applikationsweg: Haut
Expositionszeit: (28 d)
NOAEL: 300 mg/kg bw/d; OECD 410

Beurteilung Toxizität

Akute Wirkungen : Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Produkt liegen nicht vor.

Toxizität gegenüber Fischen

Ethoxylierte Zweiwertige : LC50: 1 - 10 mg/l
Alkohole (C11 - 15) : Expositionszeit: 96 h
Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : LC50: 6.010 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Spezies: Ictalurus punctatus (Getüpfelter Gabelwels)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

LC50: > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Orthophosphorsäure : EC50: > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Ethoxylierte Zweiwertige : EC50: 4,1 mg/l
Alkohole (C11 - 15) : Expositionszeit: 48 h
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol : EC50: 7.611 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

LC50: 1.982 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

semistatischer Test : 7,38 mg/l
Expositionszeit: 7 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211
EC10

Toxizität gegenüber Algen
Orthophosphorsäure

: EC50: > 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC: 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol

: statischer Test EC50: 1.346 mg/l
Expositionszeit: 72 h

statischer Test EC50: > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Bakterien
Ethoxylierte Zweiwertige
Alkohole (C11 - 15)

: EC50: > 1.000 mg/l
Spezies: Bakterien

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol

: IC50: > 5.000 mg/l
Expositionszeit: 16 h
Spezies: Bakterien

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

: Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 907/2006 über Detergenzien festgelegt sind.

Biologische Abbaubarkeit
Ethoxylierte Zweiwertige
Alkohole (C11 - 15)

: 65 %
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F
Leicht biologisch abbaubar

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Dieses Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Bioakkumulation
Ethoxylierte Zweiwertige
Alkohole (C11 - 15) : Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hin-
weise : schwach wassergefährdend
: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

UN-Nummer : 1805
Ordnungsgemäße UN-
Versandbezeichnung : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
Transportgefahrenklassen : 8
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : C1
Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 80
Begrenzte Menge (LQ) In-
nenverpackung : 5,00 L
Maximale Menge : 30,00 KG
Etiketten : 8
Tunnelbeschränkungscode : (E)
Umweltgefährdend : nein

IATA

UN-Nummer : 1805
Bezeichnung des Gutes : Phosphoric acid, solution
Klasse : 8
Verpackungsgruppe : III
Etiketten : 8

IATA_C

Verpackungsanweisung : 856
(Frachtflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y841
Maximale Menge : 60,00 L
Umweltgefährdend : nein

IATA_P

Verpackungsanweisung : 852
(Passagierflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y841
Maximale Menge : 5,00 L
Umweltgefährdend : nein

IMDG

UN-Nummer : 1805
Bezeichnung des Gutes : PHOSPHORIC ACID SOLUTION
Klasse : 8
Verpackungsgruppe : III
Etiketten : 8
EmS Nummer 1 : F-A
EmS Nummer 2 : S-B

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

Meeresschadstoff : nein
Acids

RID

UN-Nummer : 1805
Bezeichnung des Gutes : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
Transportgefahrenklassen : 8
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : C1
Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 80
Etiketten : 8
Begrenzte Menge (LQ) In-
nenverpackung : 5,00 L
Maximale Menge : 30,00 KG
Umweltgefährdend : nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend
VWVWS A4

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für einen oder mehrere Inhaltsstoff(e) der Mischung durchgeführt.
Die notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen befinden sich in den ersten 16 Abschnitten.
Für Mischungen ist es nicht vorgeschrieben Expositionsszenarien in das Sicherheitsdatenblatt aufzunehmen.

ANTOX 75 E

Version: 2.0

Überarbeitet am 15.12.2014

Druckdatum 02.03.2015

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Volltext der in Abschnitt 3 aufgeführten Notas

Nota B	Manche Stoffe (z.B. Säuren und Basen) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in den Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Anhang I haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen, z.B. "Salpetersäure %". In diesem Fall hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben. Beispiel: Salpetersäure 45 %. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen. Zusätzliche Angaben (z.B. spezifisches Gewicht, Grad Baumé usw.) oder beschreibende Formulierungen (z.B. rauchend oder eisig) sind zulässig.
--------	--

Weitere Information

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.